

# Gesetz = Sammlung

für die

## Königlichen Preussischen Staaten.

### — No. 15. —

(No. 957.) Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Hamburg den 18ten September 1824., enthaltenen ergänzenden Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte vom 21sten Juni 1821. Vom 8ten Juni 1825.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.**

Thun kund und bekennen hiermit:

Da in Folge des 30sten Artikels der am 21sten Juni 1821. zu Dresden abgeschlossenen Elbschiffahrtsakte von Zeit zu Zeit eine Revisionskommission sich versammeln soll, um sich von der vollständigen Beobachtung jener Konvention zu überzeugen, einen Vereinigungspunkt zwischen den Uferstaaten zu bilden, um Abstellung von Beschwerden zu veranlassen, auch Veranstaltungen und Maassregeln, welche nach neuerer Erfahrung Handel und Schifffahrt ferner erleichtern könnten zu berathen; und nachdem solchem gemäß die erste Revisionskommission in Hamburg zusammen getreten, Uns demnächst aber von Unserm Bevollmächtigten die nachfolgenden mit den Bevollmächtigten der übrigen Elbuserstaaten verabredeten ergänzenden Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte:

ad Art. 8. §. 1. Die dem Art. 8. der Elbschiffahrtsakte anliegende Gewichtstabelle ist in der Art berichtigt, wie sie sub Lit. A. gegenwärtigem Lit. A. Protokolle zur alleinigen Anwendung beiliegt.

ad Art. 9. §. 2. Die dem Art. 9. der Elbschiffahrtsakte sub No. 2. beigelegte Tabelle, aus welcher die streckenweise Vertheilung des Tariffasses ersichtlich war, ist in der Anlage Lit. B. ergänzt. Lit. B.

ad Art. 9. §. 3. Transitirende Schiffe können an dem ersten Erhebungsamte die Gebühren für die ganze Strecke eines jeden Uferstaates entrichten.

ad Art. 10. §. 4. Der Art. 10. der Elbakte ist modificirt wie folgt:

Auf ein Viertel des Elbzolles werden nachstehende Artikel ermässigt:

Ambose, Anker, Asche (unausgelaugte), Bier (mit Ausnahme des fremden), Blei, Bleierz, Bohnen, Bolus, Bomben, Borsten (Schweins-), Draht (eisern), Eisenblech

Jahrgang 1825. E c